



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
IV/SCH1 (Logistik und interne Angelegen-
heiten Eisenbahnen und Rohrleitungen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
210.875/0001- UV/GSt/GL/Ma Gregor Lahounik DW 2386 DW 2105 22.02.2012
IV/SCH1/2012

VO der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der kostenträgerpflichtige Tatbestände und die Höhe der Kostenbeiträge für nach dem 9. Teil des Eisenbahngesetzes 1957 durchzuführende Verwaltungsverfahren festgelegt werden (Kostenbeitrags-Verordnung Fahrerlaubnis)

Mit vorliegendem Entwurf werden Kostenbeiträge für die Ausstellung, Entziehung und Aussetzung einer Fahrerlaubnis für TriebfahrzeugführerInnen festgelegt. Ebenso festgelegt wird die laufende Anpassung der Kostenbeiträge an den Verbraucherpreisindex.

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Besitz einer Fahrerlaubnis für Triebfahrzeuge keine Möglichkeit der privaten Nutzung. Die Bundesarbeitskammer (BAK) hält fest, dass die Kosten für die Fahrerlaubnis gemäß § 1 Z 1 bis 3 vom Arbeitgeber zu tragen sind. Die Kostentragungspflicht ergibt sich aus § 1014 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und aus einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 08.10.2006 (GZ 9ObA92/06d). Demnach haben ArbeitnehmerInnen, die eine auf ihre Person ausgestellte und von ihnen selbst bezahlte Erlaubnis dem Arbeitgeber zur Verfügung stellen, gegenüber dem Arbeitgeber nicht nur einen Anspruch auf Ersatz der anteiligen Kosten sondern auch auf Bevorschussung der Kosten.

Um vermeidbare und langwierige Gerichtsprozesse hintanzuhalten, ist aus Sicht der BAK in der vorliegenden Verordnung eine Klarstellung der Kostentragungspflicht für die Regelungen des § 1 Z 1 bis 3 durch den Arbeitgeber erforderlich.

Die in § 1 gemachte Darstellung der Kostenbeiträge für die Ausstellung einer Erlaubnis ist für die Rechtsunterworfenen verwirrend und nicht nachvollziehbar. Es werden in § 1 lediglich die Kostenbeiträge an die SCHIG angeführt. Aus den Erläuterungen geht allerdings hervor, dass es offensichtlich weitere Gebühren und Abgaben „als Durchlaufposten“ in den Bundeshaushalt gibt. Der angegebene Kostenbeitrag von 97,- € für das Ausstellen entspricht daher nicht den Gesamtkosten. Die Gesamtkosten gehen auch nicht klar aus den Erläuterungen hervor. Das widerspricht einer einfachen und klaren Information an die Eisenbahnunterneh-

men, die ja letztlich alle Kostenbeiträge, Gebühren, Steuern und Abgaben zu entrichten haben. Die BAK fordert hier analog zur allgemein üblichen Bruttopreisauszeichnung vorzugehen. Es wird zusätzlich auf diverse Regelungen für den Verkehrsbereich (Bruttopreise bei Flügen usw) verwiesen.

Die BAK merkt an, dass bei der Ausstellung der Fahrerlaubnis die angegebenen 97,- €, anders als in den Erläuterungen angegeben, nicht im vollen Umfang bei der SCHIG verbleiben, schließlich ist die darin enthaltene Umsatzsteuer abzuführen.

Die in § 1 dargestellten Kostenbeiträge haben eine Tabelle in den Erläuterungen als Grundlage. Ebendort sind der SCHIG-Aufwand, die Gebühren und Abgaben, die anfallende Umsatzsteuer und der Kostenbeitrag durch die Unternehmer dargestellt. Die Zahlen der Tabelle sind anhand der in den Erläuterungen dargestellten Metadaten (Kartengebühr, Zeitaufwand sowie Stundensatz der SCHIG) und anhand gängiger Rechenmethoden, schlicht nicht erklärbar. Während man bei der Ausstellung einer Erlaubnis noch von einer Rundungskulanz ausgehen kann (240,- € statt richtigerweise 241,- €), liegt der ermittelte SCHIG-Aufwand beim Kartenentzug und beim Aussetzen der Erlaubnis (240,- € statt richtigerweise 225,- €), mit einem fast siebenprozentigen Aufschlag doch deutlich über einer akzeptablen Rechen- toleranz. Hier gilt es jedenfalls zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
f.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
f.d.R.d.A.